

Betreff: Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung über die Vergabe von Beiträgen an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen

**RICHTLINIEN DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ÜBER DIE VERGABE VON
BEITRÄGEN AN SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN ZU DEN KOSTEN VON
SCHULVERANSTALTUNGEN**

§ 1

Allgemeines

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Förderungen an Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen in Vorarlberg, damit sie trotz schwieriger Einkommenssituationen ihrer Eltern an Schulveranstaltungen (z.B. Schulschiwoche, Wienwoche oder dergleichen) teilnehmen können.

§ 2

Förderungswerber/in

Förderungswerber/Förderungswerberin sind obsorgeberechtigte Personen, die im selben Haushalt wie der/die zu fördernde Schüler/Schülerin leben.

§ 3

Voraussetzungen

Die Förderung wird durch das Land gewährt, wenn

- a) das Familiennettoeinkommen des Schülers/der Schülerin im Sinne des §3°Abs.°3 oder Abs. 4 förderungswürdig ist,
- b) der Schüler/die Schülerin eine allgemein- oder berufsbildende Pflichtschule in Vorarlberg besucht,
- c) die Dauer der Schulveranstaltung mindestens vier Tage beträgt und
- d) die Gesamtkosten für die Schulveranstaltung mehr als € 75,- betragen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Förderung

(1) Bemessungsgrundlage der Förderung ist das Familiennettoeinkommen im Monat der Antragstellung. Für selbstständig Erwerbstätige ist als Einkommensnachweis der letztgültige Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.

(2) Zum Familiennettoeinkommen zählen

- a) das/die Einkommen der erziehungsberechtigten Person/en, in deren Haushalt der Schüler/die Schülerin lebt,
- b) allfällige geleistete Unterhaltsbeiträge und Waisenpensionen für den Schüler/die Schülerin sowie
- c) das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin der erziehungsberechtigten Person, in deren Haushalt der Schüler/die Schülerin lebt.

(3) Das **förderungswürdige maximale Familiennettoeinkommen** (ohne Familienbeihilfe) beträgt in Anlehnung an die Sozialhilferichtsätze für eine Familie (nicht selbsterhaltungsfähige Kinder und die im Haushalt lebende/n erziehungsberechtigte/n Person/en einschließlich Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/in) mit

2 Personen:	€ 1.850,12
3 Personen:	€ 2.175,69
4 Personen:	€ 2.366,94
5 Personen:	€ 2.558,19
6 Personen:	€ 2.689,78
7 Personen:	€ 2.821,37
8 Personen:	€ 2.952,96
9 Personen:	€ 3.058,25
10 Personen:	€ 3.163,54
11 Personen:	€ 3.268,83
12 Personen:	€ 3.374,12

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf die Personenanzahl im Haushalt sowie auf die Größe des landwirtschaftlichen Betriebs abzustellen. Je nach Größe des landwirtschaftlichen Betriebs können bei

- a) kleinen (bis zehn Hektar/Großvieheinheiten) Betrieben 20 bis 40 Prozent,
- b) mittleren (bis 30 Hektar/ Großvieheinheiten) Betrieben 15 bis 35 Prozent und
- c) großen (ab 30 Hektar/ Großvieheinheiten) Betrieben 10 bis 30 Prozent

der Kosten für Schulveranstaltungen gefördert werden.

(5) Je nach der Höhe der Kosten für die Schulveranstaltung und des förderungswürdigen Familiennettoeinkommens gemäß Abs.°3 beträgt der **Unterstützungssatz für Schulveranstaltungen** mindestens €°66,- und höchstens €°180,- pro Förderungswerber/Förderungswerberin und Schulveranstaltung.

(6) Bei einer Erhöhung der Sozialhilferichtsätze kann das maximale Familiennettoeinkommen gemäß Abs.°3 sowie die im Abs. 5 angeführten Unterstützungssätze im selben Ausmaß erhöht werden.

(7) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(8) Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 5 Härtefälle

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann eine Unterstützung bis zu € 180,- zu den Kosten von Schulveranstaltungen gewährt werden. Die Voraussetzungen gemäß § 2 lit. b bis d bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Förderungsantrag (Ansuchen)

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden, die spätestens bis zum Ende des betreffenden Schuljahres über die jeweilige Direktion beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), eingereicht werden.

(2) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(3) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL) sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL zu erklären.

§ 7 Förderungszusage und Förderauszahlung

(1) Die Förderungszusage hat schriftlich an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin

- a) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat und
- b) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellen mitzuteilen hat.

(3) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzahlen, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde,
2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.

(4) Die Auszahlung des Förderbetrags hat nur nach Vorlage einer von der Direktion zu unterfertigten Teilnahmebestätigung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu erfolgen.

(5) Wird bis zum Ende des Schuljahres keine Bestätigung über die Teilnahme des Schülers/ der Schülerin der an der Schulveranstaltung übermittelt, gilt das Förderansuchen als zurückgezogen.

§ 8 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der Abteilung IIa zentral zu erfassen.

§ 9 Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu erfolgen und kann durch Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) ergänzt werden.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,

- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10

Ausnahmen (Bagatellförderungen)

Nachdem es sich bei diesen Förderungen um sogenannte Bagatellförderungen (gemäß § 10 AFRL sind dies Förderungen bis einschließlich € 500,- im Einzelfall) handelt, wird auf die Vorlage von Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweisen sowie auf den Hinweis, dass sich der Förderungswerber/die Förderungswerberin strafbar macht, wenn er/sie eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich verwendet, verzichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und gelten für alle Schulveranstaltungen ab dem Schuljahr 2020/2021. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.